
| |
|--|
| <p style="text-align: center;">GESCHÄFTSORDNUNG DES BEHINDERTENRATES DER STADT LEICHLINGEN vom 21.07.2011</p> |
|--|

Präambel

Gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.

1. Aufgaben des Behindertenbeirates

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leichlingen wird ein Behindertenbeirat gebildet.

Der Behindertenbeirat ist ein selbständiges, ehrenamtliches und politisch unabhängiges Gremium zur Vertretung der besonderen Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen mit Behinderung.

Er weist die Öffentlichkeit, politische Gremien und die Verwaltung auf die Probleme von Menschen mit Behinderung hin und erarbeitet Vorschläge zur Lösung dieser Probleme.

Er berät Leichlinger Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung und fördert die Meinungsbildung und Sensibilisierung für behindertenrelevante Themen in allen Lebensbereichen.

Er arbeitet an der Verwirklichung der Ziele „Selbstbestimmtes Leben“ und „Barrierefreiheit“ für alle behinderten Menschen in Leichlingen.

Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zu kommunalen Planungen und Konzepten ab.

Er ist ansprechbar für alle Belange behinderter Menschen, für Kritik, Wünsche und Anregungen aller Einwohner von Leichlingen.

Er kooperiert je nach Beratungsgegenstand auch mit anderen Personen und Institutionen (u. a. mit Mitgliedern von Ausschüssen des Rates der Stadt, Vertreterinnen und Vertretern von Dienststellen der Stadt, des Arbeitsamtes, der Handwerkskammer, des Landschaftsverbandes Rheinland oder Verkehrsbetrieben).

2. Zusammensetzung

Dem Beirat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der in Leichlingen tätigen Behinderten(-selbsthilfe)-Gruppen bzw. -Organisationen
- der in Leichlingen tätigen Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe
- der in Leichlingen tätigen Kirchen und Religionsgemeinschaften
- der in Leichlingen tätigen Wohlfahrtsverbände
- der im Rat der Stadt Leichlingen vertretenen Faktionen.
- der Seniorenarbeitsgemeinschaft der Stadt Leichlingen

an. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Fall der Verhinderung benannt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen und Organisationen werden von den jeweiligen Gremien vorgeschlagen.

Alle Mitglieder werden durch den Bürgermeister der Stadt Leichlingen für die Dauer der Wahlzeit des Rates berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

3. Vorsitzende/Vorsitzender

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rates eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

Die/ der Vorsitzende leitet die Sitzungen, vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung.

Sie/er tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Zuständiges Fachamt ist das Sozialamt.

4. Sitzungen

Der Beirat tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die/der Vorsitzende lädt den Beirat schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung jeweils mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Termin ein.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Für den Ablauf der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leichlingen entsprechend.

5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Leichlingen.

Über die Sitzungen wird mit Unterstützung der Verwaltung eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ vom Schriftführer unterschrieben wird.

Die Niederschrift wird jeweils zu Beginn der folgenden Sitzung dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt.

6. Mitwirkung in Gremien der Stadt Leichlingen

Berät der Rat oder ein Ausschuss behindertenrelevante Angelegenheiten, haben die/der Vorsitzende oder das vom Beirat beauftragte Mitglied das Recht, in der Sitzung gehört zu werden.

Die Verwaltung ist gehalten, die Tagesordnungen des Ausschusses für Bauwesen, Umweltschutz und Stadtentwicklung, des Ausschusses für Soziales, Senioren und Kultur,

des Ausschusses für Schule und Sport und
des Verkehrs- und Betriebsausschusses

sowie Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, dem vom Behindertenbeirat benannten Vertreter rechtzeitig zur Kenntnisnahme und Mitberatung zuzuleiten.

Der Behindertenbeirat wird für die vorgenannten Ausschüsse jeweils ein beauftragtes Mitglied und eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Leichlingen, den 21.07.2011

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

gez. Gesa Rünker
Vorsitzende des
Behindertenbeirates